

Satzung
des
Allgemeinen Deutschen Klubs für Neufundländer e.V.
(ADKN)

Sitz Frankfurt am Main, gegründet 1970

§ 1 Name und Sitz des Klubs

1. Der Klub führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Klub für Neufundländer e.V. " **-ADKN-**, Sitz Frankfurt/Main.
2. Der ADKN ist unter diesem Namen beim Amtsgericht in Frankfurt/Main unter der Nr. VR 5860 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz und Gerichtsstand des Klubs ist Frankfurt/Main.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der ADKN umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
6. Für evtl. Verbindlichkeiten des Klubs haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 2 Zweck des Klubs

1. Der ADKN verfolgt den Zweck, die planmäßige Zucht zur Veredelung der Neufundländerrasse zu pflegen und weiter zu verbessern. Gleichfalls sollen die sportlichen und kameradschaftlichen Verbindungen zu allen Neufundländerfreunden und Züchtern des In- und Auslandes gepflegt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des Absatzes 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Amt ist ehrenamtlich auszuüben. Der Vorstand ist berechtigt, für jede Geschäftsführung und Tätigkeit im Auftrag des Vorstandes, eine angemessene Aufwandsentschädigung/Vergütung zu gewähren.

3. Der Erfüllung des Satzungszweckes dienen unter anderem:
 - 3.1 Führung des international anerkannten Zuchtbuches für schwarze, braune und schwarz/weiße Neufundländer gem. FCI-Standard Nr. 50/D, sowie für Landseer gem. FCI-Standard Nr. 226.
 - 3.2 Veröffentlichung der Rassekennzeichen,
 - 3.2.1 Beratung in allen Neufundländer- und Landseerfragen,
 - 3.3. Einrichtung einer uneigennützigen Welpen-/Hundevermittlungsstelle,
 - 3.3.1 Unverbindliche Beratung beim Erwerb von Neufundländern und Landseern.
 - 3.4 Veranstaltung von Sonderschauen für Neufundländer und Landseer, besonders anlässlich internationaler Rassehundeausstellungen.
 - 3.5 Vergabe von Siegertiteln, Anwartschaften auf das nationale und internationale Championat sowie Verbandssieger-, Landesgruppensieger und Klubsiegertiteln,
 - 3.6 Festlegung der Zuchtrichtlinien,
 - 3.7 Erteilung von Deckgenehmigungen und Abnahme von Würfen durch ausgebildete Zuchtwarte und vom Klub ernannter Personen,
 - 3.8 Förderung, Unterrichtung und Beratung der Mitglieder in Zucht-, Aufzucht-, Haltungs- und allen kynologischen Fragen,
 - 3.9 Ernennung und Ausbildung von Richteranwältern, Richtern und Zuchtwarten für Neufundländer und Landseer,
 - 3.10 Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden,
 - 3.11 Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der ADKN nimmt Halter, Züchter und Freunde der Rassen Neufundländer und Landseer aus Deutschland und aus dem Ausland als Mitglieder auf, soweit sie unbescholten sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Einsendung eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben.
3. Es besteht kein grundsätzlicher Aufnahmeanspruch.
4. Die Neuaufnahmen werden im Kluborgan veröffentlicht.
5. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn:
 - 5.1 keine begründeten Einwände von Mitgliedern gegen die Aufnahme innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung erfolgen,
 - 5.2 die Aufnahmegebühr und der laufende Jahresbeitrag an den ADKN bezahlt wurde,
 - 5.3 der Antragsteller die rechtsgültige Satzung, die erlassene Zuchtordnung und die Gebührenordnung des ADKN anerkennt.
6. Bei Einsprüchen über die Aufnahmebegehren entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

8. Ausgeschlossen von der Aufnahme in den ADKN sind folgende Personen:

- 8.1 Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- 8.2 Gewerbsmäßige Hundezüchter
- 8.3 Nicht als Hundehändler oder gewerbsmäßiger Hundezüchter gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne dieser Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung als zugehörig.
- 8.4 Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, daß Sie zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, werden aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- 8.5 Personen, die in einem anderen Neufundländer und/oder Landseer betreuenden Verein ein Amt bekleiden oder dort züchterisch tätig sind.
- 8.6 Mitglieder, welche aus anderen Vereinen oder Klubs ausgeschlossen wurden, nimmt der ADKN nur nach Rückfrage bei dem ausschließenden Verein oder Klub auf, wenn die Gründe des Ausschlusses nicht gegen die Satzung oder Ziele des ADKN verstoßen

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- 1.1 Austritt
- 1.2 Tod
- 1.3 Beitragsrückstand
- 1.4 Ausschluß
- 1.5 Streichung aus der Mitgliederliste

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

2.1. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle des ADKN zu richten.

3. Die Streichung aus der Mitgliederliste oder der Ausschluß kann durch den geschäftsführenden Vorstand auf einfachen Mehrheitsbeschluß erfolgen, wenn:

- 3.1 ein Mitglied durch sein Verhalten das gute Einvernehmen im Klub stört oder seinen Mitgliederpflichten nicht nachkommt,
- 3.2 ein Mitglied beleidigende Äußerungen gegen Vorstandsmitglieder, Richter, Ausstellungsleiter, Vorstandsmitglieder des Dachverbandes und Mitglieder des ADKN im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit macht,
- 3.3 dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden oder das Mitglied wegen eines Verbrechens mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde,
- 3.4 der Jahresbeitrag trotz Mahnung im Klubheft oder durch den Schatzmeister nicht bezahlt wurde,
- 3.5 wissentlich falsche Angaben beim An- oder Verkauf von Hunden und Jungtieren gemacht werden,
- 3.6 gegen die Zuchtbestimmungen verstoßen wird,

- 3.7 eine Mitgliedschaft in einem vom ADKN nicht anerkannten Klub, Verein oder Verband besteht.
4. Vor der Streichung oder dem Ausschluß ist das Mitglied zu hören.
5. Die Streichung aus der Mitgliederliste oder der Ausschluß ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.
6. Dem Mitglied steht sowohl gegen die Streichung als auch gegen einen Ausschluß das Recht des Einspruchs innerhalb einer Frist von vier Wochen zu.
7. Über diese Einsprüche entscheidet in erster Instanz der Ehrenrat und in zweiter Instanz die Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheitsbeschluß in geheimer Abstimmung.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Er ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.
Über die Aufnahmegebühr und sonstige Kosten entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Erfolgt der Beitritt nach dem 01. Juli, ist der halbe Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Endet die Mitgliedschaft während des Kalenderjahres (z. B. durch Tod, Ausschluß), so ist trotzdem der Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 3.1 Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge kann nicht erfolgen.
4. Familienmitglieder oder sonstige in häuslicher Gemeinschaft mit einem ordentlichen Mitglied lebende Personen, die die Mitgliedschaft erworben und auf den Bezug des Verbandsorgans verzichten, zahlen einen ermäßigten Beitrag.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht bei allen Mitgliederversammlungen nach Maßgabe des § 7.
2. Nach Aufnahme in den Klub sind die Mitglieder berechtigt,
 - 2.1 ihre Würfe entsprechend den Zuchtbestimmungen in das Zuchtbuch des ADKN eintragen zu lassen und die Ausfertigung der Ahnentafeln, aufgrund der von ihnen unterschriftlich vollzogenen Meldeformulare, zu beantragen,
 - 2.2 ihre im Ausland oder von anderen anerkannten Klubs gekauften Hunde in das Zuchtbuch des ADKN eintragen zu lassen,
 - 2.3 das Klubabzeichen zu tragen,
 - 2.4 Beratung in allen züchterischen und anderen ihre Neufundländer und Landseer angehenden Fragen vom Landesgruppenleiter oder vom Zuchtwart im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu verlangen;
 - 2.5 das Kluborgan zu beziehen,
 - 2.6 bei etwaigen die Zucht betreffenden Meinungsverschiedenheiten oder anderen entstandenen Differenzen, beim An- oder Verkauf von Hunden, die Vermittlung

einer vom geschäftsführenden Vorstand beauftragten Person des Ehrenrates in Anspruch zu nehmen. Bei Scheitern der Vermittlung entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung beider Parteien.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - 3.1 die Ziele und Aufgaben des ADKN - vor allem durch ihr züchterisches Verhalten und durch ihr persönliches Auftreten - in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
 - 3.2 die Satzung und die Zuchtbestimmungen des ADKN einzuhalten,
 - 3.3 die Beschlüsse aller Vereinsorgane zu beachten,
 - 3.4 alle Würfe und eintragungsberechtigten Hunde zur Eintragung in das anerkannte Zuchtbuch des ADKN über den zuständigen Landesgruppenleiter der Zuchtbuchstelle zu melden,
 - 3.5 nur Würfe und Hunde anzumelden, die ihr Eigentum sind und von ihnen persönlich gezüchtet oder gehalten werden,
 - 3.6 keine Erwerbszucht zu betreiben,
 - 3.7 keine Hunde oder Welpen an Hundehändler zu verkaufen.
4. Bei Nichteinhaltung der Satzung und der gültigen Zuchtbestimmungen sowie bei Nichtbeachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane haben Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Landesgruppenleiter, die Richter und die Mitglieder des Ehrenrates das Recht und die Pflicht, das Mitglied an seine Pflichten zu erinnern.

§ 7 Stimmrecht der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Klubs hat bei Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Mitglieder, welche einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung persönlich beizuwohnen verhindert sind, können ihre Stimme einem anderen Mitglied schriftlich übertragen.
3. Einem Mitglied können jedoch im Höchstfall nicht mehr als drei Stimmen übertragen werden.

§ 8 Organe und Einrichtungen des ADKN

1. Organe des ADKN sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der geschäftsführende Vorstand
 - 1.3 der Gesamtvorstand
2. Einrichtungen des ADKN sind:
 - 2.1 das Ehren- und Schiedsgericht - **Ehrenrat** -,
 - 2.2 der Zuchtausschuß für Beratung bei Sonderfragen im Zuchtgeschehen.
 - 2.2.1 Der Zuchtausschuß besteht aus dem zuständigen Landesgruppenleiter, dem Hauptzuchtwart, dem Zuchtbuchführer, dem Richterobmann und dem 1. V
3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 3.1 Der 1. Vorsitzende
- 3.2 Zwei stellvertretende Vorsitzende
- 3.3 Der Geschäftsführer
- 3.4 Der Schatzmeister
- 3.5 Der Pressewart
- 3.6 Der Zuchtbuchführer
- 3.7 Der Hauptzuchtwart
- 3.8 Der Protokollführer

4. Der Gesamtvorstand ist eine ständige Vertretung der Mitgliederversammlung.

Er besteht aus:

- 4.1 den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - 4.2 den Landesgruppenleitern,
 - 4.3 dem Richterobmann,
 - 4.4 den Mitgliedern des Ehrenrates, und folgenden Beisitzern:
 - 4.4.1 dem Referenten für EDV-Angelegenheiten,
 - 4.4.2 dem Referenten für Filmdokumentation.
5. Die Beisitzer werden durch den Gesamtvorstand berufen.
6. Bei Verhinderung eines Landesgruppenleiters tritt der gewählte Stellvertreter an seine Stelle.
7. Die Organe des ADKN können Arbeitskreise zu ihrer Unterstützung bilden.
8. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig, soweit dies nicht den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Nach Möglichkeit sollen jedoch nicht mehr als zwei Ämter in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann **allein** den ADKN gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Im Innenverhältnis des Klubs wird bestimmt, daß ein stellvertretender Vorsitzender nur vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Im Sinne des § 27 BGB ist der geschäftsführende Vorstand für die Durchführung und die Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zuständig.
4. Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand allein und eigenverantwortlich über laufende Vereinsangelegenheiten und Maßnahmen, die aufgrund aktueller Anlässe getroffen werden müssen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des ADKN ist die Mitgliederversammlung. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Die Mitglieder sind hierzu durch den Geschäftsführer spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Kluborgan einzuladen.
3. Der Tagungsort sowie die genaue Tagesordnung werden jährlich vom Gesamtvorstand festgelegt.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch durch den 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter erfolgen.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte, den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung muß die Einladung ausweisen.
6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der 1. Vorsitzende, einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder der Geschäftsführer ein, wenn der Gesamtvorstand mit Mehrheit eine solche beschließt. Gleichfalls wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich ein begründetes Gesuch hierzu bei der Geschäftsstelle des Klubs einreicht.
7. Alle Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle des Klubs einzureichen.
8. Für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes wird die in § 10 Ziff. 7 genannte Frist auf einen Monat verkürzt.
9. Dringlichkeitsanträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern des Gesamtvorstandes eingebracht werden.
- 9.1. Über die Zulassung solcher Anträge kann nur mit der Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen entschieden werden.
10. Für Anträge auf Satzungsänderungen ist die in § 10 Ziff. 7 genannte Frist einzuhalten. Ausnahmen gemäß § 10, Ziffer 8 und 9, sind nicht möglich.
11. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der zur Tagung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
12. Bei der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, welche den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet haben.
13. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht ausdrücklich einen anderen Modus vorsieht. Die Abstimmungen erfolgen durch Akklamation, sofern nicht auf Antrag eine geheime (schriftliche) Abstimmung gefordert wird.
14. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
15. Ehrenmitglieder werden auf Antrag mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit durch die Mitgliederversammlung ernannt. Alle Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, genießen jedoch die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Die Ernennung kann für Personen erfolgen, welche sich um den Klub oder um die Neufundländer- oder Landseerrasse verdient gemacht haben.

16. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen und in der Klubzeitung zu veröffentlichen. Die Protokollniederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Geschäftsordnung des ADKN

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt jeweils für die Dauer von vier Jahren. Er wird innerhalb der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aufgrund der eingebrachten Vorschläge gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - 1.1 Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern zuverlässig bekannt ist, daß sie die Wahl annehmen und am Erscheinen dringend verhindert sind.
 - 1.2 Für die Wählbarkeit und Bestätigung der gewählten Mitglieder im Gesamtvorstand, ist eine fünfjährige **ADKN**-Mitgliedschaft der Bewerber Voraussetzung.
2. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils einen ausführlichen Jahresbericht.
3. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand haben folgendes Stimmrecht:
 - 3.1 Bei einer Abstimmung innerhalb der unter § 8, Ziffer 3 und 4, genannten Organe entfällt auf jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
 - 3.2 Sollte ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter innerhalb des Klubs innehaben, so verbleibt ihm dennoch nur eine Wahlstimme.
 - 3.3 Bei Stimmenparität entscheidet der 1. Vorsitzende mit der ihm in solchen Fällen zustehenden 2. Stimme.
 - 3.4 Im Falle einer Verhinderung ist eine schriftliche Stimmenübertragung möglich.
4. Alle Ämter im ADKN sind Ehrenämter. Es können deshalb nur solche Auslagen erstattet werden, welche im Klubinteresse entstanden sind und einwandfrei nachgewiesen werden.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand steht eine Ausgabenbewilligung bis zu jeweils EUR 10.000,-- zu. Über höhere Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Geschäftsführer verfügen jeweils über eine Ausgabenkompetenz bis zu EUR 3.000,--.

§ 12 Landesgruppen

1. Die Mitglieder können sich mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Gesamtvorstandes zu Landesgruppen zusammenschließen.
2. Die räumliche Begrenzung der Landesgruppen erfolgt nach geographischen Gesichtspunkten. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Grenzfällen Ausnahmen gestatten.
3. Die Landesgruppen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.
4. An der Spitze der Landesgruppe steht der Landesgruppenleiter.

- 4.1 Sowohl der Landesgruppenleiter als auch sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern seiner Landesgruppe mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Zur Wahl aufstellen lassen kann sich nur, wer die Befähigung zum Zuchtwart oder Richteramt besitzt und dies vom Gesamtvorstand bestätigt ist.
- 4.2 Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren.
- 4.3 Der neu gewählte Landesgruppenleiter muß sich bereit erklären, die notwendige Prüfung zum Zuchtwart innerhalb von 2 Jahren abzulegen.

5. Jede Landesgruppe hat ein eigenes Bankkonto zu unterhalten. Vollmacht über dieses Konto hat nur der Landesgruppenleiter bzw. sein Stellvertreter.

6. Die Landesgruppen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Auszahlung von Beitragsanteilen.
 - 6.1 Der zu zahlende Betrag errechnet sich aus der Anzahl der Stamm-Mitglieder und der Anzahl der Familienmitglieder einer Landesgruppe.
 - 6.2 Die Höhe der jährlich zu zahlenden Anteile wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - 6.3 Der Schatzmeister überweist diese Beträge einmal jährlich auf Anforderung an die Landesgruppe.

7. Die Auszahlung erfolgt nur auf Antrag und nach Erbringung eines Leistungsnachweises.

8. Der Landesgruppenleiter hat dem geschäftsführenden Vorstand jährlich eine Abrechnung über den Kontenstand zu erteilen. Alle Ausgaben und Einnahmen innerhalb der Landesgruppe sind in schriftlicher Form festzuhalten.

9. Die Landesgruppen haben das Recht, eigene Versammlungen sowie Sonderschauen für Neufundländer und Landseer durchzuführen.

10. Der Landesgruppenleiter ist verpflichtet, alle Beschlüsse des ADKN vor seiner Landesgruppe zu vertreten.

11. Bei Auflösung einer Landesgruppe fällt das vorhandene Restguthaben dem ADKN zu.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist eine unabhängige Einrichtung des ADKN
2. Der Ehrenrat besteht aus fünf gewählten Mitgliedern
3. In den Ehrenrat kann jedes ordentliche Mitglied des ADKN gewählt werden, sofern es nicht im geschäftsführenden Vorstand vertreten ist.
4. Der Vorsitzende des Ehrenrates und seine vier Beisitzer werden anlässlich der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorsitzende des Ehrenrates sollte nach Möglichkeit die Befähigung zum Zuchtwart oder zum Richteramt haben.
6. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates (Vorsitzender oder ein Beisitzer) vorzeitig aus seinem Amt aus, so beruft der Gesamtvorstand für den Rest der Wahlperiode ein

Ersatzmitglied.

Alle Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vertretenen Stimmung und müssen auf der Tagesordnung bekannt gegeben und angesetzt sein.

§ 15 Redaktionelle Änderungen der Satzung

1. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
2. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, ohne erneute Mitgliederbeschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 16 Auflösung des Klubs

1. Zur Auflösung des Klubs bedarf es der Antragstellung von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder und eines Beschlusses der Mitgliederversammlung von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Klubmitglieder.
2. Ist die Auflösung beschloss, so erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Treuhänder.
3. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Klubs einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Gesellschaft – die Zustimmung des Finanzamtes vorausgesetzt – zufließen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Gleiches gilt sinngemäß bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke für den Zeitraum der Begünstigung.
4. Der Beschluss hierüber erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

1. Die neue Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 28.04.2007 am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung ist damit aufgehoben.
3. Hiervon unberührt bleiben die Zuchtbestimmungen und die Beitrags- und Gebührenordnung des ADKN, die jeweils nicht in das Vereinsregister einzutragen sind.

Frankfurt am Main, den 29.04.2007

**ALLGEMEINER DEUTSCHER KLUB
FÜR NEUFUNDLÄNDER E.V.
Sitz Frankfurt am Main**

gez. Gerhard Becker
1. Vorsitzender

gez. Karin Schmidt
stellvertretende Vorsitzende

gez. Rudolf Emmermann
stellvertretender Vorsitzender

gez. Alois Kühnl
Geschäftsführer

Die Gründung des Allgemeinen Deutschen Klubs für Neufundländer e.V., Sitz Frankfurt am Main
erfolgte am 18. April 1970

Der Allgemeine Deutsche Klub für Neufundländer e.V.,
Sitz Frankfurt/Main, wurde am 24.08.1970 unter
dem Aktenzeichen VR 5860 beim Amtsgericht Frankfurt/Main
eingetragen.

gez. Unterschrift
(Siegel des Amtsgerichts
Frankfurt am Main)

Es wurden bisher folgende Änderungseintragungen genehmigt:

Änderungseintragung vom 11.02.1971
gez. Dietz, Amtsgericht Frankfurt/M.

Änderungseintragung vom 25.10.1971
gez. Dietz, Amtsgericht Frankfurt/M.

Änderungseintragung vom 12.10.1973
gez. Claus, Amtsgericht Frankfurt/M.

Änderungseintragung vom 09.04.1981
gez. Grimm, Amtsgericht Frankfurt/M.

Änderungseintragung vom 07.08.1986
gez. März, Amtsgericht Frankfurt/M.

Änderungseintragung vom 16.02.1998
gez. Weingärtner, Amtsgericht Frankfurt/M.

Änderungseintragung vom 28.06.1999
gez. Abate, Amtsgericht Frankfurt/M.

Änderungseintragung vom 30.01.2007
gez. Berend, Amtsgericht Frankfurt/M.

Änderungseintragung vom 13.08.2007
gez. Seltmann, Amtsgericht Frankfurt/M